



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-3* **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2004**
- II.) *Seite 3* **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2004**
- III.) *Seite 4* **Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2004**
- IV.) *Seite 4* **Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2004**
- V.) *Seite 5* **Satzung Rettungsdienst**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 6-13* **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- 1.) *Seiten 6-9* **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden**
- 2.) *Seiten 10-13* **Verwaltungskostensatzung**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2004

(Beschluss-Nr. 34.1/3/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004

Haushaltssatzung Landkreis Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird nach Beschluss des Kreistages vom 23. 03. 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	160.298.300 €
in der Ausgabe auf	160.298.300 €

und

2. im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	29.148.400 €
in der Ausgabe auf	29.148.400 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 3.338.000 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 26.000.000 €

§ 3

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2004 mit 43,95 % der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 4

1. Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gilt ein Fehlbetrag, der 2,5 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltsstellen 1,0 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg gelten Ausgaben für Baumaßnahmen, wenn diese nicht mehr als 450.000 € betragen.

- 4.1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:

über- und außerplanmäßige Ausgaben in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Einnahmen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).

- 4.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 GO vom 10.10.2001 anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Sammelnachweis der

Hauptgruppe 4 200.000 €
Personalausgaben (insgesamt)

Hauptgruppe 5/6 150.000 €
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Hauptgruppe 7 150.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen)

Hauptgruppe 8 100.000 €
Sonstige Finanzausgaben

Gruppe 93 100.000 €
Vermögenserwerb

Gruppen 94/95/96 150.000 €
Baumaßnahmen

Gruppe 97 100.000 €
Tilgung

Gruppe 98 150.000 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Gruppe 99 50.000 €
Sonstiges (Kreditbeschaffungskosten)

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

- 4.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 GO vom 10.10.2001 sind erheblich, wenn sie bei der einzelnen Haushaltsstelle 250.000 € übersteigen.

- 4.4. Die Befugnis des Kämmers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 81 Abs.

I sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 84 Abs. 5 Gemeindeordnung vom 10.10.2001 wird auf die in 4.1. bis 4.3. genannten Beträge beschränkt.

Übersteigen über- und außerplanmäßige Ausgaben bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 4.2. und 4.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

- 4.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2004 per 30. 09. 2004 und per 31. 12. 2004 zu informieren.

Beeskow, den 23. 03. 2004

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004

Gemäß § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Bbg. Teil I Seite 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. Teil I Seite 172) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2004 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2004 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 23. 03. 2004

Zalenga
Landrat

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree" für das Wirtschaftsjahr 2004

(Beschluss-Nr. 34.6/3/04)

Eigenbetrieb „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2004

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 23. 03. 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	360.000 Euro
die Aufwendungen	360.000 Euro
der Jahresgewinn	0 Euro
 - 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	15.000 Euro
die Ausgaben	15.000 Euro
2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
 - 2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
 - 2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 25.000 Euro

Beeskow, den 23. 03. 2004

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Burg Beeskow, Kultur- und Bildungszentrum des Landkreises Oder-Spree“ für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

In den Wirtschaftsplan 2004 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 23. 03. 2004

Zalenga
Landrat

III. Wirtschaftsplan des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Wirtschaftsjahr 2004

(Beschluss-Nr. 34.7/3/04)

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 23. 03. 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Es betragen | |
| 1.1. | im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 11.884.100 Euro |
| | die Aufwendungen | 11.843.200 Euro |
| | der Jahresgewinn | 40.900 Euro |
| 1.2. | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 5.444.800 Euro |
| | die Ausgaben | 5.444.800 Euro |
| 2. | Es werden festgesetzt: | |
| 2.1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 Euro |
| 2.2. | der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | 600.000 Euro |
| 2.3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 500.000 Euro |

Beeskow, den 23. 03. 2004

Fitzke	Zalenga
Vorsitzende des Kreistages	Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2004**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2004 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 23. 03. 2004

Zalenga
Landrat

IV. Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Wirtschaftsjahr 2004

(Beschluss-Nr. 34.8/3/04)

Kreiskrankenhaus Beeskow

**Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2004**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 23. 03. 2004 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt:

- | | | |
|------|--|-----------------|
| 1. | Es betragen | |
| 1.1. | im Erfolgsplan | |
| | die Erträge | 12.886.136 Euro |
| | die Aufwendungen | 12.886.136 Euro |
| | der Jahresgewinn | 0 Euro |
| 1.2. | im Vermögensplan | |
| | die Einnahmen | 354.677 Euro |
| | die Ausgaben | 354.677 Euro |
| 2. | Es werden festgesetzt: | |
| 2.1. | der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0 Euro |
| 2.2. | der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen | 0 Euro |
| 2.3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite | 1.636.134 Euro |

Beeskow, den 23. 03. 2004

Fitzke	Zalenga
Vorsitzende des Kreistages	Landrat

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2004

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. Teil I S. 172), wird der vorstehende Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Beeskow für das Haushaltsjahr 2004 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2004 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Zimmer 320, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 23. 03. 2004

Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Aufgrund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), geändert durch das Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I, S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I, S. 294), sowie dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 29. März 2004 gemäß § 9 der Verbandssatzung folgende Beitragssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis :

§ 1	Abwasserentsorgungsanlage
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Herstellungsbeitrag
§ 4	Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht
§ 5	Beitragsatz
§ 6	Beitragsmaßstab
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Beitragspflichtige
§ 9	Kostenerstattung
§ 10	Vorausleistung
§ 11	Festsetzung und Fälligkeit
§ 12	Ablösung
§ 13	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 14	Anzeigepflicht
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Abwasserentsorgungsanlage

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. Juli 2002, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003, durch Einrichtungen und Anlagen der Abwasserentsorgung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasserentsorgungsanlage) für das Verbandsgebiet. Die Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
- (2) Grundstück im anschlussbeitragsrechtlichen Sinne ist regelmäßig jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
- (3) Als Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung gelten Vollgeschosse nach § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1998 (GVBl. I, S. 82).

§ 3

Herstellungsbeitrag

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Zweckverband Herstellungsbeiträge entsprechend nachfolgender Regelungen.

§ 4

Gegenstand der Herstellungsbeitragspflicht

- (1) Der Herstellungsbeitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen
 oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Herstellungsbeitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 5

Beitragsatz

Der Herstellungsbeitragsatz beträgt für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der Abwasserentsorgungsanlage 2,33 Euro je m² der nach § 6 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6

Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird jeweils nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP) liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan bzw. im VEP eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan oder VEP besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (Innenbereich, § 34 BauGB), die dem Innenbereich zuzuordnende Fläche des Grundstücks,
 - bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind,
 - und die mit einer Grundstücksgrenze an dem Hauptsammlergrundstück (Grundstück in dem der Hauptsammler verläuft) angrenzen, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird,
 - und die nicht an ein Hauptsammlergrundstück angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden öffentlichen oder privaten Weg mit diesem verbunden sind, die Fläche zwischen der zu dem Hauptsammlergrundstück liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand durch die bauordnungsrechtlich zulässige Bebauung oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird, wobei der das Grundstück verbindende Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt,
 - und bei denen die tatsächliche Bebauung über die bauordnungsrechtliche Bebauungsgrenze hinausgeht, ist die tatsächliche Bebauungsgrenze für die Grundstückstiefe maßgebend.

- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt wird. Dieser ist im Bescheid durch Beifügung eines maßstabsgerechten Lageplanes auszuweisen.

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und auf denen Abwasser anfällt, die gesamte Grundfläche unter Berücksichtigung eines Nutzungsfaktor von 0,05. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend z.B. für Sportplätze, Freibäder und Campingplätze.

- (3) Die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche wird mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt :

für das erste Vollgeschoss	1,0
für jedes weitere Vollgeschoss weitere	0,6

- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt :

- Ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist diese Zahl anzusetzen.
- Ist nur die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- Ist nur die Baumassenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende Zahl ab- und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.
- Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Ist tatsächlich eine höhere als die so ermittelte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder eines VEP und für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder ein VEP die Zahl der Vollgeschosse, die Gebäudehöhe und die Baumassenzahl nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse :

- bei bebauten Grundstücken aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Für den Fall, dass die tatsächliche Geschosshöhe hinter der zulässigen Geschosshöhe zurückbleibt, ist die zulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen. Die zulässige Geschosshöhe ermittelt sich nach der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt bei gewerblichen und industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss.

- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken nach der Zahl der Vollgeschosse, die unter Berücksichtigung der näheren Umgebung nach § 34 BauGB zulässig sind.
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind oder für die eine Nutzung als Friedhof festgesetzt ist, gilt die Zahl von 0,25 Vollgeschossen. Bei Festsetzung einer sonstigen Nutzung für das Grundstück (z. B. als Sport- und Campingplätze, Freibäder) gilt die Zahl von 0,75 Vollgeschossen.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Herstellungsbeitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserentsorgungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses vor dem Grundstück, die den Anschluss des Grundstückes an die Abwasserentsorgungsanlage ermöglicht.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit dem Anschluss des Grundstückes.
- (3) Für Grundstücke, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits ein Anschluss besteht oder eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasserentsorgungsanlage gegeben war, entsteht die Herstellungsbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. In diesen Fällen entsteht keine Herstellungsbeitragspflicht, wenn für den Anschluss an die Abwasserentsorgungsanlage bereits eine Anschlussgebühren- oder Herstellungsbeitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und wenn diese durch Zahlung oder Erlass erloschen ist. Hierfür besteht eine Nachweispflicht des Beitragspflichtigen.

§ 8

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I,

S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (3) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband erhebt für die Herstellung weiterer, über den ersten hinausgehender Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung Kostenerstattungen gemäß § 10 KAG Brandenburg. Kostenerstattungen für den Aufwand der Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse sowie für die Kosten von deren Unterhaltung werden im Bedarfsfall auf einer jeweils gesonderten satzungsrechtlichen Grundlage erhoben.
- (2) Die Kostenerstattung für die Herstellung der weiteren über den ersten hinausgehenden Grundstücksanschlüsse richtet sich nach den tatsächlichen Kosten und Aufwendungen des Zweckverbandes.
- (3) Die in den öffentlichen Straßen verlaufenden Abwassersammelleitungen gelten als in der Straßenmitte verlaufend.
- (4) Kostenerstattungspflichtig ist der in § 8 der Satzung (Beitragspflichtige) genannte Personenkreis.
- (5) Die Kostenerstattung wird durch Bescheid geltend gemacht und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 10

Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 70 % der künftigen Beitragsschuld. Vorausleistungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbe-

scheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 10.

§ 12 Ablösung

Die Ablösung des Herstellungsbeitrages kann durch Vertrag vereinbart werden, sofern die jeweilige Beitragspflicht noch nicht entstanden ist. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 6 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgesetzten Beitragssatzes zu ermitteln. Mit Zahlung des Ablösebetrages ist die jeweilige Beitragspflicht abgegolten.

§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht

Der Beitragspflichtige hat dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung von Beiträgen erforderlich ist. Er hat zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um Prüfungen und Feststellungen vorzunehmen.

§ 14 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Zweckverband vom bisherigen Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach dem Wechsel schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen werden, geändert oder beseitigt werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) seiner Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig genügt,
 - b) entgegen § 13 Satz 1 Auskünfte nicht, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt,
 - c) entgegen § 13 Satz 2 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten seines Grundstücks nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland.

§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für Anschlüsse an das Abwassernetz und zur Abwasserentsorgung im Zweckverbandsgebiet vom 17. Dezember 1997 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 16. Januar 1998), zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 20. November 2000 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 09./10. Dezember 2000), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 30. Mai 2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 20. August 2001, S. 16, berichtigt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 6. September 2001, S. 13), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 31. Januar 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 22. Februar 2002, S. 60), die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 16. Juli 2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 29. Juli 2002, S. 18) sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 14. Juli 2003, S. 23, neu veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 17. Oktober 2003, S. 13) in Form der 1. Änderungssatzung vom 22. Oktober 2003 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 25. Juni 2003 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 28. November 2003) außer Kraft.

Fürstenwalde, 29.03.04
Ort, Datum

Reim
Reim
Verbandsvorsteher

2.) Verwaltungskostensatzung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

SATZUNG
des Zweckverbandes Wasserversorgung und
Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über
die Erhebung von Verwaltungsgebühren und
Auslagen
– Verwaltungskostensatzung (VKS) –

Auf der Grundlage

- der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)
- der §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1, 8 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194)
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Gemeinden von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 294)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 29.03.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Gebührentarif
§ 3	Erhebung der Gebühren
§ 4	Gebühr für Widerspruchsbescheide
§ 5	Sachliche Gebührenfreiheit
§ 6	Persönliche Gebührenfreiheit
§ 7	Auslagen
§ 8	Kostenschuldner
§ 9	Entstehen der Kostenschuld
§ 10	Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungsgebühr
§ 11	Beitreibung
§ 12	Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (ZV) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von den Beteiligten

beantragt worden ist oder wenn diese sie unmittelbar begünstigt.

- (2) Verwaltungstätigkeiten sind die in der Anlage 1 Genannten. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Tarif in der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Erhebung der Gebühren

- (1) Bei der Erhebung der Gebühr nach Zeit errechnet sich der Gebührenbetrag nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Tätigkeit eine Gebühr erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit
- (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so sind 10 bis 75 v.H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben gewesen wäre.
- (4) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4
Gebühr für Widerspruchsbescheide

Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 5
Sachliche Gebührenfreiheit

Von einer Verwaltungsgebühr sind aus sachlichen Gründen befreit:

- besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
- mündliche Auskünfte.

§ 6
Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des KAG Bbg.

§ 7 Auslagen

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten;
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten sowie die Kosten sonstiger Beweiserhebung;
 - d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 - f) Kosten der Amtshilfe und Auslagen sowie Gebühren Dritter, die dem ZV berechnet werden, soweit sie im Einzelfall 10,00 2€ übersteigen.
- (2) Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften über die Erhebung der Gebühren entsprechend.

§ 8 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird;
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat;
 - wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dem Eingang des Antrages beim ZV, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der baren Auslagen i.S. des § 7 entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch den Zweckverband.

§ 10 Fälligkeit und Entrichtung der Verwaltungskosten

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Zahlung der Gebühren ist in bar an der Kasse oder auf ein Konto des ZV vorzunehmen.

§ 11 Beitreibung

Rückständige Gebühren und Auslagen werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde, 29.03.04
Ort, Datum

DS

Reim
Reim
Verbandsvorsteher

Anlage 1: Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland		
lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
		Euro
1.	Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke	
1.1.	Ablichtung je DIN A 4 Seite bis 50. Seite	0,25 €
	ab 51. Seite	0,20 €
1.2.	Ablichtung je DIN A 3 Seite bis 50. Seite	0,50 €
	ab 51. Seite	0,40 €
1.3.	Computerausdrücke je DIN A 4 Seite	0,50 €
1.4.	Computerausdrücke je DIN A 3 Seite	1,00 €
1.5.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	3,00 €
1.6.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	4,00 €
1.7.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	6,00 €
1.8.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	12,50 €
1.9.	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	25,00 €
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
2.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 €
	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	12,50 €
2.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	15,00 €
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung	
3.1.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 €

	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	12,50 €
3.2.	Anfragen zur Anschlussmöglichkeit (Bauvorlagenverordnung)	15,00 €
3.3.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
3.4.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.	Sonstiges	
4.1.	Versenden von Vorgängen per Post Gebührenfrei ist die Versendung: im Bußgeldverfahren an den Betroffenen	Portokosten
4.2.	Genehmigungen (u.a. Schachtgenehmigungen), Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit festgesetzt sind, (für jede angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
4.3.	Erstellen von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Bescheiden u.a. je Exemplar zzgl. Portokosten und Kosten der Abschriftenherstellung	5,00 €
4.4.	örtliche Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleistungen, Auszüge, techn. Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand) zzgl. Auslagen, Materialaufwand und Fahrkosten	25,00 €
4.5.	Akteneinsicht pauschal bis zu einer Dauer von 2 Stunden	15,00 €
4.6.	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
4.7.	Andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit dafür keine andere Gebühr festgesetzt ist, (je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand)	25,00 €
4.8.	Beglaubigungen	5,00 €

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:
Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt